

Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)

Erstes Fach

Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere
Masterstudiengänge

Bekanntmachung der Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Sonderpädagogik“ (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)

Auf Grund von Artikel 2 der Zweiten Änderung der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 99/2018) wird nachstehend der Wortlaut der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) unter ihrer neuen Überschrift in der seit dem 1. Oktober 2018 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 20. August 2015 in Kraft getretene fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015),
2. die am 21. September 2018 in Kraft getretene Erste Änderung der fachspezifischen Studienordnung für das Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018),
3. die teils am 28. September 2018, teils am 1. Oktober 2018 in Kraft getretene Zweite Änderung der fachspezifischen Studienordnung für das Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 99/2018).

Auf Grund von Artikel 2 der Zweiten Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 99/2018) wird nachstehend der Wortlaut der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) unter ihrer neuen Überschrift in der seit dem 1. Oktober 2018 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 20. August 2015 in Kraft getretene fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015),
2. die am 21. September 2018 in Kraft getretene Erste Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018),
3. die teils am 28. September 2018, teils am 1. Oktober 2018 in Kraft getretene Zweite Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 99/2018).

Fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Sonderpädagogik“ (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Kombinationsempfehlungen und -einschränkungen
- § 5 Module des Ersten Faches
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Modul des überfachlichen Wahlpflichtbereichs für andere Masterstudiengänge
- § 8 Sondervorschriften zu den Förderschwerpunkten
- § 8a Übergangsvorschriften
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Spezielle Arbeitsleistungen

Anlage 3: Idealtypische Studienverlaufspläne

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien), der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Beginn des Studiums

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium zielt auf
- die Vermittlung von vertieften theoretischen und praktischen Kenntnissen in der Sonderpädagogik sowie in ausgewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen;
 - die Befähigung zur fach- und sachgerechten Bildung, Erziehung und Förderung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen und Entwicklungsprozesse in sonderpädagogischen Handlungsfeldern;
 - die Aneignung und kritische Reflexion von Handlungskonzepten zur Gestaltung inklusiver und entwicklungsorientierter Bildungsprozesse (u.a. Kooperation und Teamarbeit, Unterricht in heterogenen Gruppen, individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung);
 - die Befähigung zur Diagnostik von Lernvoraussetzungen und Lernprozessen;

- das selbständige Aneignen und die Integration von Wissen sowie auf das selbständige Umgehen mit Komplexität;
- die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

(2) Das Masterstudium im Fach Sonderpädagogik fördert die Internationalität, da Module und Modulbestandteile im Ausland absolviert werden können.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien unter besonderer Berücksichtigung sonderpädagogischer Tätigkeitsfelder.

§ 4 Kombinationsempfehlungen und -einschränkungen

Zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen werden nach den landesrechtlichen Regelungen zur Lehrkräftebildung kombiniert:

(a) Fachrichtungen mit einem Förderschwerpunkt:

- Sehen
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Hören und Kommunikation (entspricht nach den landesrechtlichen Regelungen der Lehrkräftebildung der Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören)

(b) Fachrichtungen mit zwei Förderschwerpunkten:

- Lernen/Emotionale und soziale Entwicklung
- Sprache/Emotionale und soziale Entwicklung

§ 5 Module des Ersten Faches

(1) Das Fach Sonderpädagogik wird mit den im Bachelorstudium gewählten Fachrichtungen fortgesetzt. Es beinhaltet Module im Umfang von insgesamt 63 LP, die unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Regelungen der Lehrkräftebildung strukturiert sind.

(2) Werden zwei Fachrichtungen mit jeweils einem Förderschwerpunkt kombiniert, beinhaltet das Fach Sonderpädagogik folgende Module:

(a) Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil (37 LP)

- Modul I: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung I 10 LP
 Modul II: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung II 10 LP

| | |
|---|-------|
| Modul III: Unterrichtspraktikum | 12 LP |
| Modul IV: Inklusive Schulentwicklung und Unterrichtsforschung | 5 LP |

(b) Fach- oder professionsbezogene Ergänzung (5 LP)

In der fach- oder professionsbezogenen Ergänzung ist ein Modul aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer (überfachlicher Wahlpflichtbereich), zentraler Einrichtungen oder des eigenen Faches im Umfang von insgesamt 5 LP nach freier Wahl zu absolvieren.

(c) Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (21 LP)

Es sind die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im Umfang von insgesamt 21 LP gemäß Studien- und Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung in der jeweils geltenden Fassung zu studieren.

(3) Wird eine Fachrichtung mit einem Förderschwerpunkt mit einer Fachrichtung mit zwei Förderschwerpunkten kombiniert oder werden zwei Fachrichtungen mit jeweils zwei Förderschwerpunkten kombiniert, beinhaltet das Fach Sonderpädagogik folgende Module:

(a) Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil (37 LP)

| | |
|--|-------|
| Modul I: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik- Fachrichtung I | 10 LP |
| Modul IIa: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik- Fachrichtung IIa | 5 LP |
| Modul IIb: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik- Fachrichtung IIb | 5 LP |
| Modul III: Unterrichtspraktikum | 12 LP |
| Modul IV: Inklusive Schulentwicklung und Unterrichtsforschung | 5 LP |

(b) Fach- oder professionsbezogene Ergänzung (5 LP)

In der fach- oder professionsbezogenen Ergänzung ist ein Modul aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer (überfachlicher Wahlpflichtbereich), zentraler Einrichtungen oder des eigenen Faches im Umfang von insgesamt 5 LP nach freier Wahl zu absolvieren.

(c) Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (21 LP)

Es sind die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im Umfang von insgesamt 21 LP gemäß Studien- und Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung in der jeweils geltenden Fassung zu studieren.

§ 6 Masterarbeit

Wird das Thema der Masterarbeit gemäß § 76 Abs. 5 ZSP-HU dem Fach Sonderpädagogik entnommen, ist das Modul V: Masterarbeit im Umfang von 15 LP zu absolvieren.

§ 7 Module des überfachlichen Wahlpflichtbereichs für andere Masterstudiengänge

Das Fach Sonderpädagogik bietet folgende Module

für den überfachlichen Wahlpflichtbereich anderer Masterstudiengänge an:
Modul IV: Inklusive Schulentwicklung und Unterrichtsforschung 5 LP

§ 8 Sondervorschriften zu den Förderschwerpunkten

Zur Gewährleistung der Rechte aus § 6 Absatz 2 der Verordnung über den Zugang zu Lehrämtern (Lehramtszugangsverordnung – LZVO) vom 30. Juni 2014 (GVBl. S. 242) führen Studentinnen und Studenten dieses Studiengangs, die vor dem Wintersemester 2015/16 ein Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, begonnen haben und die bis spätestens 30. September 2019 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben, oder die diesen Studiengang gemäß § 19 Absatz 1 letzter Halbsatz des Lehrkräftebildungsgesetzes fortgesetzt haben, die in ihrem Bachelorstudium studierten Fachrichtungen mit einem Förderschwerpunkt (unter neuen Bezeichnungen) fort. Dazu wählen sie die Module nach § 5 Abs. 2.

§ 8a Übergangsvorschriften

(1) Die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.

(2) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 20. August 2015 in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl.S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 60 oder 90 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studi-

enfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (60 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 96/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 50/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Faches Sonderpädagogik vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 127/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 44/2009), übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 bis zum 20. September 2018 können sie alternativ zu Satz 1 die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 69/2015) in der bis zum 20. September 2018 geltenden Fassung oder die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015) in der bis zum 20. September 2018 geltenden Fassung, ab dem 21. September 2018 die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 69/2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 72/2018), oder die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), jeweils in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung, jeweils einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen, wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 6 bleibt unberührt.

(3) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der bei-

den sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie ausnahmsweise alternativ die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Studienordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3

Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie alternativ die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Studienordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Studentinnen und Studenten nach Absatz 4 Satz 1, die ihr Studium darüber hinaus vor dem 21. September 2018 aufgenommen oder fortgesetzt haben, können alternativ ab dem 21. September 2018 die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 21. September 2018 an geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 31. März 2019 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten, die bis zu diesem Zeitpunkt von ihrem Wechselrecht nach Absatz 4 Satz 2 keinen Gebrauch gemacht haben, nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015

(Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 21. September 2018 an geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 4 bleibt im Übrigen unberührt.

(6) Die in Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 4 festgelegten Fristen können im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der für das Erste Fach zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. In diesen Fällen behalten die jeweils in dem Einzelfall für das Studium anwendbaren fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen in dem Einzelfall entgegen § 9 Absatz 2 und 4 ihre Gültigkeit bis zum Ende der Fristverlängerung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.

(8) Im Falle der Fortführung des Studiums nach einem Wechsel gemäß den Absätzen 1 bis 7 werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2018 tritt die fachspezifische Anlage des Faches Sonderpädagogik vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 127/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 44/2009), für das Studium in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. März 2019 tritt die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), in der bis zum 20. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft.

(4) Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der ab 21. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

| Modul I: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung I | | Leistungspunkte: 10 | |
|--|---|--|---|
| <p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen und reflektieren spezifische sonderpädagogische Theorien und Konzepte der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, - setzen sich mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungskontexten, u. a. Migration und Armut, auseinander und reflektieren deren Auswirkungen auf Förderprozesse, - kennen Konzepte der Eingangsdiagnostik, Förderdiagnostik und -planung sowie Evaluation und setzen diese um, - kennen spezifische didaktisch-methodische Konzepte der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung, - kennen Möglichkeiten der Komplexitäts- und Niveaudifferenzierung der Unterrichtsinhalte und wenden diese exemplarisch an, - können lernziendifferenzierende didaktische Konzepte fachspezifisch anwenden, - kennen sprachliche Anforderungen und können konkrete Sprachhandlungen des Fachunterrichts benennen, - können für den Fachunterricht die erforderlichen Sprachstrukturen erkennen und analysieren sowie zum Gegenstand fachdidaktischer Reflexion machen, - kennen Möglichkeiten der Implementierung von sowohl DaZ-spezifischen als auch generellen sprachbildenden Prinzipien im Unterricht und wenden diese in Unterrichtsentwürfen an. | | | |
| Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine | | | |
| Lehrveranstaltungsart | Präsenzzeit, Workload in Stunden | Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung | Themen, Inhalte |
| SE Spezifische Aspekte FR I | <u>2 SWS</u> <u>90 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung | 3 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 2 LP | Spezifische Aspekte der Bildung von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes |
| SE Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen FR I | <u>2 SWS</u> <u>90 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung | 3 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 2 LP | Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes, einschließlich Fragen inklusiven Unterrichts |
| SE | <u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung | 2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP | Vertiefte Bearbeitung von didaktisch-methodischen und / oder diagnostischen Fragestellungen |

| | | | |
|-----------------------|--|----------------|---|
| Modulabschlussprüfung | <u>60 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung | 2 LP, Bestehen | Hausarbeit (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder Portfolio (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) |
| Dauer des Moduls | <input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester | | |
| Beginn des Moduls | <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester | | |

| Modul II: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung II | | Leistungspunkte: 10 | |
|--|---|--|---|
| <p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen und reflektieren spezifische sonderpädagogische Theorien und Konzepte der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, - setzen sich mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungskontexten, u. a. Migration und Armut, auseinander und reflektieren deren Auswirkungen auf Förderprozesse, - kennen Konzepte der Eingangsdiagnostik, Förderdiagnostik und -planung sowie Evaluation und setzen diese um, - kennen spezifische didaktisch-methodische Konzepte der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung, - kennen Möglichkeiten der Komplexitäts- und Niveaudifferenzierung der Unterrichtsinhalte und wenden diese exemplarisch an, - können lernziendifferenzierende didaktische Konzepte fachspezifisch anwenden, - kennen sprachliche Anforderungen und können konkrete Sprachhandlungen des Fachunterrichts benennen, - können für den Fachunterricht die erforderlichen Sprachstrukturen erkennen und analysieren sowie zum Gegenstand fachdidaktischer Reflexion machen, - kennen Möglichkeiten der Implementierung von sowohl DaZ-spezifischen als auch generellen sprachbildenden Prinzipien im Unterricht und wenden diese in Unterrichtsentwürfen an. | | | |
| <p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p> | | | |
| Lehrveranstaltungsart | Präsenzzeit, Workload in Stunden | Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung | Themen, Inhalte |
| SE Spezifische Aspekte FR II | <u>2 SWS</u> <u>90 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung | 3 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 2 LP | Spezifische Aspekte der Bildung von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes |
| SE Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen FR II | <u>2 SWS</u> <u>90 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung | 3 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 2 LP | Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes, einschließlich Fragen inklusiven Unterrichts |
| SE | <u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung | 2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP | Vertiefte Bearbeitung von didaktisch-methodischen und / oder diagnostischen Fragestellungen |

| | | | |
|------------------------------|---|-----------------------|--|
| <p>Modulabschlussprüfung</p> | <p><u>60 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung</p> | <p>2 LP, Bestehen</p> | <p>Hausarbeit (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder Portfolio (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (60 Minuten)</p> |
| <p>Dauer des Moduls</p> | <p><input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester</p> | | |
| <p>Beginn des Moduls</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester</p> | | |

| Modul IIa: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung IIa | | Leistungspunkte: 5 | |
|--|---|--|--|
| Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - kennen und reflektieren spezifische sonderpädagogische Theorien und Konzepte der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, - setzen sich mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungskontexten, u. a. Migration und Armut, auseinander und reflektieren deren Auswirkungen auf Förderprozesse, - kennen Konzepte der Eingangsdiagnostik, Förderdiagnostik und -planung sowie Evaluation und setzen diese um, - kennen spezifische didaktisch-methodische Konzepte der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung, - kennen Möglichkeiten der Komplexitäts- und Niveaudifferenzierung der Unterrichtsinhalte und wenden diese exemplarisch an, - können lernzieldifferenzierende didaktische Konzepte fachspezifisch anwenden, - kennen sprachliche Anforderungen und können konkrete Sprachhandlungen des Fachunterrichts benennen, - können für den Fachunterricht die erforderlichen Sprachstrukturen erkennen und analysieren sowie zum Gegenstand fachdidaktischer Reflexion machen, - kennen Möglichkeiten der Implementierung von sowohl DaZ-spezifischen als auch generellen sprachbildenden Prinzipien im Unterricht und wenden diese in Unterrichtsentwürfen an. | | | |
| Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine | | | |
| Lehrveranstaltungsart | Präsenzzeit, Workload in Stunden | Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung | Themen, Inhalte |
| SE Spezifische Aspekte FR IIa | <u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung | 2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP | Spezifische Aspekte der Bildung von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes |
| SE Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen FR IIa | <u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung | 2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP | Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes, einschließlich Fragen inklusiven Unterrichts |
| Modulabschlussprüfung | <u>30 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung | 1 LP, Bestehen | Hausarbeit (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Portfolio (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (30 Minuten) |
| Dauer des Moduls | <input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester | | |
| Beginn des Moduls | <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester | | |

Modul IIb: Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung IIB Leistungspunkte: 5

Lern- und Qualifikationsziele:

Die Studierenden

- kennen und reflektieren spezifische sonderpädagogische Theorien und Konzepte der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen,
- setzen sich mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungskontexten, u. a. Migration und Armut, auseinander und reflektieren deren Auswirkungen auf Förderprozesse,
- kennen Konzepte der Eingangsdiagnostik, Förderdiagnostik und -planung sowie Evaluation und setzen diese um,
- kennen spezifische didaktisch-methodische Konzepte der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung,
- kennen Möglichkeiten der Komplexitäts- und Niveaudifferenzierung der Unterrichtsinhalte und wenden diese exemplarisch an,
- können lernzieldifferenzierende didaktische Konzepte fachspezifisch anwenden,
- kennen sprachliche Anforderungen und können konkrete Sprachhandlungen des Fachunterrichts benennen,
- können für den Fachunterricht die erforderlichen Sprachstrukturen erkennen und analysieren sowie zum Gegenstand fachdidaktischer Reflexion machen,
- kennen Möglichkeiten der Implementierung von sowohl DaZ-spezifischen als auch generellen sprachbildenden Prinzipien im Unterricht und wenden diese in Unterrichtsentwürfen an.

Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine

| Lehrveranstaltungsart | Präsenzzeit, Workload in Stunden | Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung | Themen, Inhalte |
|---|---|--|--|
| SE Spezifische Aspekte FR IIB | <u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung | 2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP | Spezifische Aspekte der Bildung von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes |
| SE Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen FR IIB | <u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung | 2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP | Didaktisch-methodische und diagnostische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes, einschließlich Fragen inklusiven Unterrichts |
| Modulabschlussprüfung | <u>30 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung | 1 LP, Bestehen | Hausarbeit (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Portfolio (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (30 Minuten) |
| Dauer des Moduls | <input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester | | |
| Beginn des Moduls | <input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester | | |

| Modul III: Unterrichtspraktikum Leistungspunkte: 12 | | | |
|--|--|--|---|
| <p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen, Unterricht theoriegeleitet unter Beachtung aktueller fachdidaktischer und fachlicher Erkenntnisse sowie curricularer Vorgaben und inklusiver Ansätze zu konzipieren. Sie erproben ihr praktisches Handeln unter Anleitung am Lernort Schule und erfahren sich als Lehrerpersönlichkeit. Sie analysieren und reflektieren Kriterien geleitet den Unterricht und ziehen Schlussfolgerungen für zukünftige Unterrichtsplanungen. Sie nehmen am Schulleben teil und gestalten dieses mit.</p> <p>Die Studierenden können auf vorliegende Förderbedarfe bezogen begründet Planungsentscheidungen treffen und reflektieren. Sie berücksichtigen bei der Planung und Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen die besonderen Bildungsansprüche von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen. Sie erproben Kooperationen mit unterschiedlichen schulischen und ggf. außerschulischen Akteuren im Hinblick auf besondere Bedarfe von Schülerinnen und Schülern.</p> | | | |
| <p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: Die Durchführung des Schulpraktikums setzt die Teilnahme am Vorbereitungsseminar voraus.</p> | | | |
| Lehrveranstaltungsart | Präsenzzeit, Workload in Stunden | Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung | Themen, Inhalte |
| SE Vorbereitung des Praktikums | <u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung | 2 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP | Modelle der Unterrichtsplanung und der Analyse von Unterricht |

| | | | |
|--|--|--|--|
| <p>SPR</p> | <p><u>210 Stunden</u></p> <p>115 Stunden Präsenzzeit in der Schule an mindestens drei Tagen pro Woche,</p> <p>95 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit</p> | <p>7 LP,</p> <p>mindestens 16 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit, davon mindestens 9 vollständige Unterrichtsstunden und weitere 7 vollständige Stunden oder Unterrichtsteile, entsprechend der erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzentwicklung,</p> <p>30 Hospitationen von Unterricht (à 45 Minuten)</p> <p>Dokumentation von Unterrichtsskizzen im Umfang von ca. 15 Seiten (ca. 37.500 Zeichen ohne Leerzeichen)</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung sonderpädagogischer, erziehungswissenschaftlicher, psychologischer, sozialwissenschaftlicher und fachdidaktischer Grundlagenkenntnisse in praktisches Handeln, - Hospitationen in verschiedenen Lerngruppen mit pädagogischen, fachdidaktischen und sonder- bzw. inklusionpädagogischen Beobachtungsschwerpunkten, - Reflexion der Hospitationen - Analyse der Situation in der zu unterrichtenden Lerngruppe - fachliche und didaktisch-methodische Planung und Vorbereitung von Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung fachdidaktischer sowie sonderpädagogischer Forschungsergebnisse und lernziendifferenzierender Konzepte - Berücksichtigung von Möglichkeiten der inneren Differenzierung unter besonderer Berücksichtigung der Sprache, des Medieneinsatzes sowie unterschiedlicher Aneignungsebenen - angeleitete Durchführung eigenen Unterrichts - Planung, Durchführung und Auswertung eines schriftlichen Leistungstests - Reflexion des Unterrichts in Auswertungs- und Beratungsgesprächen mit den schulischen und universitären Betreuerinnen und Betreuern - Einblick in die Arbeitsprozesse und Organisation der zweiten Ausbildungsphase - Verfahren und Instrumente zur professionellen Weiterentwicklung - Teilnahme am Schulleben und dessen aktive Mitgestaltung (u.a. Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, Sitzungen schulischer Gremien, Wandertagen und Exkursionen) - Teilnahme an Hilfeforenzenzen, Förderplangesprächen; ggf. Mitarbeit im Bereich Diagnostik |
| <p>SE Nachbereitung des Praktikums</p> | <p><u>1 SWS</u></p> <p><u>30 Stunden</u></p> <p>15 Stunden Präsenzzeit, 15 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung</p> | <p>1 LP, Teilnahme</p> | <p>Reflexion und Auswertung von Unterricht Reflexion eigener Lehr- und Lernerfahrungen (Peer-Group-Coaching)</p> |
| <p>Modulabschlussprüfung</p> | <p><u>60 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung</p> | <p>2 LP, Bestehen</p> | <p>Praktikumsbericht oder Portfolio (jeweils ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen)</p> |
| <p>Dauer des Moduls</p> | <p><input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester</p> | | |
| <p>Beginn des Moduls</p> | <p><input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester</p> | | |

| Modul IV: Inklusive Schulentwicklung und Unterrichtsforschung | | Leistungspunkte: 5 | |
|--|--|--|--|
| <p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen Problemstellungen, Theorien und Methoden der (inklusive) Schulentwicklung und der Evaluation sonderpädagogischer Förderung in Schulen, - kennen ausgewählte Methoden der Unterrichtsforschung und deren wissenschaftstheoretische Grundlagen, - setzen sich verstärkt mit der Berufsrolle des Sonderpädagogen/ der Sonderpädagogin auseinander und erwerben rekursive Reflexionskompetenz. | | | |
| <p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p> | | | |
| Lehrveranstaltungsart | Präsenzzeit, Workload in Stunden | Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung | Themen, Inhalte |
| VL Inklusive Schulentwicklung und Unterrichtsforschung | <u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung | 2 LP, Teilnahme | Einführung in Problemstellungen, Theorien und Konzeptionen der (inklusive) Schulentwicklung sowie der Unterrichtsforschung aus sonderpädagogischer Perspektive |
| SE Vertiefung Inklusive Schulentwicklung und Unterrichtsforschung | <u>2 SWS</u> <u>90 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 65 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung | 3 LP, Teilnahme sowie spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 2 LP | Vertiefung ausgewählter Aspekte der VL |
| Modulabschlussprüfung | keine | | |
| Dauer des Moduls | <input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester | | |
| Beginn des Moduls | <input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester | | |

| Modul V: Masterarbeit | | Leistungspunkte: 15 | |
|--|--|--|---|
| <p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden weisen in der Masterarbeit nach, dass sie in der Lage sind, eine Problemstellung aus dem Bereich Sonderpädagogik auf fortgeschrittenem wissenschaftlichen Niveau selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse wissenschaftlich einzuordnen und in schriftlich angemessener Form darzustellen.</p> | | | |
| <p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p> | | | |
| Lehrveranstaltungsart | Präsenzzeit, Workload in Stunden | Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung | Themen, Inhalte |
| CO | <u>2 SWS</u> <u>60 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung | 2 LP, Teilnahme spezielle Arbeitsleistung entsprechend Anlage 2 im Umfang von 1 LP | Abschlusscolloquium |
| Masterarbeit | <u>390 Stunden</u> | 13 LP, Bestehen | Masterarbeit im Umfang von ca. 60 Seiten (150.000 Zeichen ohne Leerzeichen) Bearbeitungsdauer: 16 Wochen |
| Dauer des Moduls | <input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester | | |
| Beginn des Moduls | <input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester | | |

Anlage 2: Spezielle Arbeitsleistungen

| 1 LP | LP | Work-load in Std. |
|--|-----------|--------------------------|
| intensivierte Vor- und Nachbereitung (Vor- und Nachbereitung, die über die übliche Vor- und Nachbereitung hinausgeht, z.B. aufgrund eines erhöhten Lesepensums oder besonderer Rechercheaufgaben oder schriftlich auszuarbeitender Übungsaufgaben) | 1 | 30 |
| Schriftliche Arbeit oder schriftliche Reflexion oder Portfolio oder mehrere schriftliche Arbeiten im Umfang von bis zu 5 Seiten bzw. von insgesamt ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen (entspricht 1 Seite à 2.500 Zeichen ohne Leerzeichen)* | 1 | 30 |
| Multimodale Arbeitsleistung oder Portfolio mehrerer multimodaler Arbeitsleistungen (zum Beispiel Erstellung von Audio- und / oder Videomaterial)* | 1 | 30 |
| Schriftlicher Test (bis 30 Minuten) | 1 | 30 |
| Mündliche Präsentation (Referat oder Kurzvortrag 20 bis 30 Minuten) | 1 | 30 |
| Seminargestaltung / Gestaltung einer Lehrveranstaltung (bis 45 Minuten) | 1 | 30 |
| Bearbeitung von Übungsaufgaben (jeweils 1-2 Seiten) | 1 | 30 |
| Textdiskussionen, Erarbeitung von Beiträgen zu Forschungsprojekten, Durchführung von seminarbezogenen Studien | 1 | 30 |
| 2 LP | LP | Work-load in Std. |
| Schriftliche Arbeit oder schriftliche Reflexion oder Portfolio oder mehrere schriftliche Arbeiten im Umfang von bis zu 10 Seiten bzw. von insgesamt ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen (entspricht 1 Seite à 2.500 Zeichen ohne Leerzeichen)* | 2 | 60 |
| Multimodale Arbeitsleistung oder Portfolio mehrerer multimodaler Arbeitsleistungen (zum Beispiel Erstellung von Audio- und / oder Videomaterial)* | 2 | 60 |
| Schriftlicher Test (bis 60 Minuten) | 2 | 60 |
| Mündliche Präsentation, Referat, Vortrag (ca. 45 Minuten) | 2 | 60 |
| Seminargestaltung / Gestaltung einer Lehrveranstaltung (bis 90 Minuten.) | 2 | 60 |
| Durchführung von seminarbezogenen Studien | 2 | 60 |
| Probeklausur (60 Minuten) | 2 | 60 |
| Unterrichtsbezogene Aufarbeitung (z.B. Erstellung von Aufgaben und Unterrichtsmaterial, Erarbeitung von Unterrichtsbeispielen, Ausarbeitung einer Lerneinheit / eines Unterrichtsvorhabens) | 2 | 60 |
| Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben (jeweils 2-3 Seiten) | 2 | 60 |
| Teillehrversuch (ca. 20 Minuten.) | 2 | 60 |
| Stundenprotokoll (ca. 5 Seiten, ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) | 2 | 60 |
| Schriftliche Bearbeitung von Übungsaufgaben (in der Regel 1 Aufgabenblatt pro Woche) | 2 | 60 |
| Regeltest (ca. 45 Minuten) | 2 | 60 |
| Textdiskussionen, Konzeptentwicklung und Diskussion | 2 | 60 |
| Diagnosegespräch o.Ä. | 2 | 60 |
| Bemerkung Die mit * gekennzeichneten Arbeitsleistungen können auch als Gruppenleistung erbracht werden, sofern dies inhaltlich und organisatorisch möglich ist. | | |

Anlage 3: Idealtypische Studienverlaufspläne¹

Hier finden Sie eine Verteilung der Module auf die Semester, die einem idealtypischen, aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht.

3.1 Erstes Fach Sonderpädagogik nach § 5 Absatz 2

| Nr. d. Moduls | Name oder Kürzel des Moduls | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester |
|-----------------------|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| I | Fachrichtungsbezogene Spezifizierung FR I | 6 LP | 4 LP | | |
| II | Fachrichtungsbezogene Spezifizierung FR II | 6 LP | 4 LP | | |
| III | Unterrichtspraktikum² | | 2,5 LP | 9,5 LP | |
| IV | Inklusive Schulentwicklung und Unterrichtsforschung | | | | 5 LP |
| | Fach- und professionsbezogene Ergänzung | | | | 5 LP |
| | Bildungswissenschaften | 10 LP | | 11 LP | |
| | Zweites Fach | 10 LP | 17,5 LP | 9,5 LP | 5 LP |
| | Masterarbeit | | | | 15 LP |
| LP je Semester | | 32 LP | 28 LP | 30 LP | 30 LP |

¹ Das 1. Semester eignet sich besonders für ein Studium an einer Universität im Ausland. Zur Vereinfachung der Anrechnung der an der ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen und Prüfungen wird der vorherige Abschluss eines Learning Agreements empfohlen.

² 0,5 LP Anteil Praktikum im Sommersemester (September)

3.2 Erstes Fach Sonderpädagogik nach § 5 Absatz 3

| Nr. d. Mo- duls | Name oder Kürzel des Moduls | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester |
|-----------------------|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| I | Fachrichtungsbezogene Spezifizierung FR I | 6 LP | 4 LP | | |
| IIa | Fachrichtungsbezogene Spezifizierung FR IIa | 5 LP | | | |
| IIb | Fachrichtungsbezogene Spezifizierung FR IIb | | 5 LP | | |
| III | Unterrichtspraktikum¹ | | 2,5 LP | 9,5 LP | |
| IV | Inklusive Schulentwicklung und Unterrichtsforschung | | | | 5 LP |
| | Fach- und professionsbezogene Ergänzung | | | | 5 LP |
| | Bildungswissenschaften | 10 LP | | 11 LP | |
| | Zweites Fach | 10 LP | 17,5 LP | 9,5 LP | 5 LP |
| | Masterarbeit | | | | 15 LP |
| LP je Semester | | 31 LP | 29 LP | 30 LP | 30 LP |

¹ 0,5 LP Anteil Praktikum im Sommersemester (September)

Fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Sonderpädagogik“ (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Modulabschlussprüfungen
- § 5 Gesamtnote, Abschlussnote
- § 6 Akademischer Grad
- § 6a Übergangsvorschriften
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Übersicht über die Prüfungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien), der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Regelstudienzeit

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

§ 3 Prüfungsausschuss

Für die Prüfungsangelegenheiten des lehramtsbezogenen Masterstudiums im Fach Sonderpädagogik ist der Prüfungsausschuss des Institutes für Rehabilitationswissenschaften zuständig.

§ 4 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können über die in der ZSP-HU bestimmten Formen hinaus auch als Praktikumsbericht abgenommen werden. Ein Praktikumsbericht stellt die Erfahrungen aus dem Praktikum schriftlich dar. Er dient der Dokumentation des eigenen Handelns im Praktikum inklusive der Unterrichtsplanungen, der Reflexion pädagogischen Handelns sowie der Bezugnahme auf entsprechende theoretische und konzeptionelle Grundlagen. Beobachtungen, Unterrichtsplanungen und eigenes Handeln sollen dabei unter einer selbstgewählten Fragestellung systematisch und nachvollziehbar unter Beachtung der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens aufbereitet werden.

(2) Mündliche Modulabschlussprüfungen werden in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, so-

weit nicht nach Maßgabe der ZSP-HU zwei Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. Die Beisitzerin oder der Beisitzer beobachtet und protokolliert die Prüfung. Sie oder er beteiligt sich nicht am Prüfungsgespräch und der Bewertung.

§ 5 Gesamtnote, Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote des Ersten Fachs wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteils, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet. Die Abschlussnote des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs wird nach Maßgabe der ZSP-HU berechnet.

(2) Modulabschlussprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anrechnung mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, sowie die für die entsprechenden Module ausgewiesenen Leistungspunkte werden bei den Berechnungen nach Abs. 1 nicht berücksichtigt.

§ 6 Akademischer Grad

Wer den lehramtsbezogenen Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt „M.Ed.“).

§ 6a Übergangsvorschriften

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.

(2) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 20. August 2015 in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 60 oder 90 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die fachübergreifende Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (60 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 96/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 50/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Faches Sonderpädagogik vom 19. Dezember 2007 zur fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 127/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 44/2009), übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 bis zum 20. September 2018 können sie alternativ zu Satz 1 die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 69/2015) in der bis zum 20. September 2018 geltenden Fassung oder die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015) in der bis zum 20. September 2018 geltenden Fassung, ab dem 21. September 2018 die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 69/2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 72/2018), oder die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), jeweils in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung, jeweils einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen, wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber

dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 6 bleibt unberührt.

(3) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie ausnahmsweise alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018

(Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Prüfungsordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Hören und Kommunikation bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das

Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Prüfungsordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Studentinnen und Studenten nach Absatz 4 Satz 1, die ihr Studium darüber hinaus vor dem 21. September 2018 aufgenommen oder fortgesetzt haben, können alternativ ab dem 21. September 2018 die fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 21. September 2018 an geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 31. März 2019 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten, die bis zu diesem Zeitpunkt von ihrem Wechselrecht nach Absatz 4 Satz 2 keinen Gebrauch gemacht haben, nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2018), in der vom 21. September 2018 an geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 4 bleibt im Übrigen unberührt

(6) Die Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 4 festgelegten Fristen können im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der für das Erste Fach zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. In diesen Fällen behalten die jeweils in dem Einzelfall für das Studium anwendbaren fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen in dem Einzelfall entgegen § 7 Absatz 2 und 4 ihre Gültigkeit bis zum Ende der Fristverlängerung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.

(8) Im Falle der Fortführung des Studiums nach einem Wechsel gemäß den Absätzen 1 bis 7 werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2018 tritt die fachspezifische Anlage des Faches Sonderpädagogik vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* Nr. 127/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2009 (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* Nr. 44/2009), für das Studium in dem Fach Sonderpädagogik als einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen ohne die Kombination der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik mit Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik) bzw. ohne die dieser entsprechenden Kombination der diesen beiden Fachrichtungen entsprechenden Fachrichtungen oder Förderschwerpunkte außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. März 2019 tritt die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium), vom 19. August 2015 (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* Nr. 70/2015), in der bis zum 20. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft.

(4) Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* Nr. 70/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2018 (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* Nr. 73/2018), in der ab 21. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft.

Anlage: Übersicht über die Prüfungen

1. Erstes Fach Sonderpädagogik nach § 5 Absatz 2 der fachspezifischen Studienordnung

| Nr. d. Moduls | Name des Moduls | LP des Moduls | Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung | Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU | Benotung |
|---|---|---------------|---|---|--|
| Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil | | | | | |
| I | Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung I | 10 | keine | Hausarbeit (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder Portfolio (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) | ja |
| II | Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung II | 10 | keine | Hausarbeit (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder Portfolio (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) | ja |
| III | Unterrichtspraktikum | 12 | keine | Praktikumsbericht oder Portfolio (jeweils ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) | ja |
| IV | Inklusive Schulentwicklung und Unterrichtsforschung | 5 | Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen. | | |
| Fach- oder professionsbezogene Ergänzung | | | | | |
| | In der fach- oder professionsbezogenen Ergänzung ist ein Modul aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer (überfachlicher Wahlpflichtbereich), zentraler Einrichtungen oder des eigenen Faches nach freier Wahl zu absolvieren. | 5 | | Das Modul wird nach den Bestimmungen des jeweiligen Faches bzw. der zentralen Einrichtung abgeschlossen. Über die Berücksichtigung der Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Rehabilitationswissenschaften. | Das Modul wird ohne Note berücksichtigt. |
| Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung | | | | | |
| Es sind die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im Umfang von insgesamt 21 LP gemäß Studien- und Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung in der jeweils geltenden Fassung zu studieren. | | | | | |

2. Erstes Fach Sonderpädagogik nach § 5 Absatz 3 der fachspezifischen Studienordnung

| Nr. d. Moduls | Name des Moduls | LP des Moduls | Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung | Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU | Benotung |
|---|---|---------------|---|---|--|
| Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil | | | | | |
| I | Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung I | 10 | keine | Hausarbeit (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder Portfolio (ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) | ja |
| IIa | Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung IIa | 5 | keine | Hausarbeit (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Portfolio (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (30 Minuten) | Ja |
| IIb | Fachrichtungsbezogene Spezifizierung, einschließlich Didaktik – Fachrichtung IIb | 5 | keine | Hausarbeit (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder multimediale Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Portfolio (ca. 12.500 Zeichen ohne Leerzeichen) oder mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (30 Minuten) | ja |
| III | Unterrichtspraktikum | 12 | keine | Praktikumsbericht oder Portfolio (jeweils ca. 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen) | ja |
| IV | Inklusive Schulentwicklung und Unterrichtsforschung | 5 | Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen. | | |
| Fach- oder professionsbezogene Ergänzung | | | | | |
| | In der fach- oder professionsbezogenen Ergänzung ist ein Modul aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer (überfachlicher Wahlpflichtbereich), zentraler Einrichtungen oder des eigenen Faches nach freier Wahl zu absolvieren. | 5 | | Das Modul wird nach den Bestimmungen des jeweiligen Faches bzw. der zentralen Einrichtung abgeschlossen. Über die Berücksichtigung der Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Rehabilitationswissenschaften. | Das Modul wird ohne Note berücksichtigt. |
| Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung | | | | | |
| Es sind die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im Umfang von insgesamt 21 LP gemäß Studien- und Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung in der jeweils geltenden Fassung zu studieren. | | | | | |

Masterarbeit

| Nr. d. Moduls | Name des Moduls | LP des Moduls | Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung | Form, Dauer/Bearbeitungszeit/ Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU | Benotung |
|---------------|-----------------|---------------|---|---|----------|
| V | Masterarbeit | 15 | keine | Masterarbeit im Umfang von ca. 60 Seiten (150.000 Zeichen ohne Leerzeichen) Bearbeitungsdauer: 16 Wochen | ja |

Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Masterstudiengänge

| Nr. d. Moduls | Name des Moduls | LP des Moduls | Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung | Form, Dauer/Bearbeitungszeit/ Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU | Benotung |
|---------------|---|---------------|---|---|----------|
| IV | Inklusive Schulentwicklung und Unterrichtsforschung | 5 | Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen. | | |